

# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 12. Montag den 18ten März 1776.

**I** Neue Verordnung um die Prozesse zu verkürzen.

**S**ir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des H. R. Reichs Erzcämmerer und Churfürst &c. &c.

Thun kund, und fügen hiermit folgendes jedermänniglich zu wissen:

Wir haben Allerhöchstsich selbst verschiedentlich angemerkt, daß seit der Einführung Unsers Codicis Friedericiani, der dadurch im Anfang entstandene Erfolg der gründlichen und schnellen Beendigung der Prozesse, sich mit der Zeit geschwächt, neue Misbräuche aufgetrieben, und die Langwierigkeit des gerichtlichen Verfahrens nach und nach unter manchen Vorwänden sich wieder eingeschlichen.

Um hierunter Remedium zu treffen, sollen nachstehende von Uns selbst gut gefundene, und Unserm Groß-Canzler zu erkennen gegebene, allgemeine Proceß-Reguln und Beschleunigungs-Mittel, von Unsern sämtlichen Ober-Landes-Justiz-Collegiis, Regierungen und Ober-Gerichten, fährohin genau beobachtet werden.

1. Der Kläger muß seiner ersten Klage-Schrift (Libell) alle Documente und Briefschaften beylegen, deren er sich im Proceß bedienen will, und die er nachher producirt, sollen nicht weiter angenommen

werden. Da Jemand zwinget, wann er den Proceß anfangen soll, so kan er sich zulängliche Zeit lassen, und seine Klage mit allen Instrumenten, die dazu nöthig, vorkommen unterstützen.

2. Wenn der Kläger die zum Grund seiner Klage gehörige Urkunden und Schriften nicht in Händen hat, sondern vorgiebt, daß sich sein Gegner, oder ein Dritter im Besitz befindet: so muß er deren Herausgabe (Edition vom Besitzer vor Einreichung der Klage gerichtlich fordern, und diesen Punct, wodurch sonst der Proceß aufgehalten wird, vorläufiger weise ausmachen.

3. Dem Beklagten, der des Klägers Ansprüche oft nicht voraus sehen kan, muß im ordentlichen Proceß zur Herbey-schaffung seiner Defensions-Mittel, ein billiger Zeitraum verstattet, jedoch der Termin zur Beantwortung der Klage, niemals über 3 Monate ausgesetzt werden.

Dieser Beantwortung muß der Beklagte gleichfalls, alle seine Documente und Briefschaften, deren er sich im Proceß bedienen will, beyfügen, und diejenigen, die er nachher produciren wolte, sollen nicht zugelassen werden.

4. Nach der Regul müssen alle Prozesse, wenn sie nicht außerordentlich wichtig und verwickelt sind, durch Verhöre (Plaidoiere) vor dem Landes-Justiz-Collegio tractirt werden. Der Advocat, sowohl des Klä-

gers, als des Beklagten muß seine Acten und Documente mitbringen, auch bey dem Vortrag, in den letztern diejenigen Stellen, worauf es hauptsächlich ankömmt, am Rande zeichnen und anstreichen. Nach geendigtem Vortrag wird sodann vom Gericht einem Rath, oder nach Befinden, zwey Rätthen, aufgetragen, die Acten, Documenta und Brieffschaften genau durchzulesen, zu examiniren, und am folgenden Gerichtstag daraus mit Vorlesung der Hauptstellen den Vortrag zu thun, worauf nach der Deliberation des Collegii, welches die Documente nachsieht, und die Hauptstellen verlesen läßt, der endliche Ausspruch erfolgt.

(Der Beschluß künftigt.)

## II Citaciones Edictales.

**D**ennach in der Ehescheidungsache der Sophie Wilhelmine Cronenbergs wider ihren entwichenen Ehemann Franz Carl Grim mit Publication der abgefaßten Sentenz in Termino den 16. Apr. a. c. verfahren werden sol: So wird solches dem entwichenen Ehemann Grim von dessen Aufenthalt nicht constiret, hierdurch bekant gemacht, mit der Auflage in dem anstehenden Publicationstermino sich vor der Regierung zu Minden zu Anhöhrung der Urtheil zu stellen, oder im Ausbleibungsfall gewärtig zu seyn, daß mit der Publication solcher Sentenz in Contumaciam verfahren werde. Sign. Minden den 8. Merz. 1776.

An statt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preußen. *ic. ic. ic.*

Frh. v. d. Neck.

**N**ach der in dem 1. St. d. N. von Hochlöbl. Regierung in extenso erlassenen Edictalcit. wird der, der Werbung halber stüchtig gewordene Unterthan N. N. Nechhäuser aus Friedewalde ad Termin. den 27. Febr. u. 29. Merz c. bey Verlust aller ihm in hiesigen Landen zufallenden Successionen und Erbschaften auch hinterbliebenen Vermögens, verabladet.

**D**ennach von denen Hochpreißl. Landescollegiis die Theilung des vor Costede

belegenen Costeder Angers verordnet, und solches denen unterschriebenen Commissariis aufgetragen worden; so wird hierdurch jedermänniglich bekant gemacht, daß hierzu Terminus auf den 9. Apr. anberahmet, und werden alle diejenigen, so als Hubeinteressenten oder sonsten einige Ansprüche, sie mögen Namen haben wie sie wollen, an diesen Anger machen zu können, vermerken, hierdurch verabladet, besagten Tages Morgens früh um 8 Uhr coram Commisssione zu Costede zu erscheinen, ihre Ansprüche zu profitiren, und zugleich an die Hand zu geben, wie sie solche am besten darzuthun vermögen. Auch werden diejenigen, so für sich selbst nichts Rechtsbeständiges beschließen können, als Eigenbehörige Meyerstädtische Coloni, Erb- und Zeitpächter hierdurch erinnert, ihren Guths- und Grundherrschaften hiervon bey Zeiten Nachricht zu ertheilen, und um derselben Vertretung zu bitten. Diejenigen aber, so in besagtem Termino sich nicht mit ihren Ansprüchen melden, auch keine rechtliche Ursachen ihres Ausenbleibens anführen, haben zu gewärtigen, daß sie mit ihren Anforderungen in einer abzufassenden Sentenz präcludiret und nicht ferner damit gehöret werden sollen.

Laue. Schwerdfeger.

**Amt Brackwede.** Des verstorbenen Paters Gottlieb Lütgert auf der Erbmeyerstädtischen Lütgerts, im Freudenthale, ohnweit Bielefeld belegenen Stetzte erzeugte, und seit langer Zeit abwesend seyende drey Söhne, Peter Friederich, Franz Herman und Heinrich Wilhelm, oder deren Erben, werden wegen eines ihnen aus dem Lütgerschen Concurs zustehenden Capitals, ad Terminos den 26. Merz und 30. Apr. c. verabladet. S. 3. St. d. N.

**Amt Heepen.** Alle und jede, welche an den Colonum Drawen oder dessen unterhabenden sub N. 9. Bauerisch. Stecker belegenen Stetzte Spruch und Forderung

zu haben vermeynen, werden ad Terminos den 28. Merz und 18. Apr. c. edictaliter verabladet. S. 10. St. d. U.

### III Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Bey dem Kaufmann J. W. Hemmerde sind frisch angekommen und zu haben: auserlesene fransche Castanien das Pfund 4 Mgr. Holland. Bücklinge das Stück 6 Pf. Citronen 25 St. 1 Rthl. auch werden nächsten Posttag engl. Austers 100 Stück 1 Rthl. 12 Sgr. erwartet.

**Herford.** Montags den 1. Apr. Vormittags 10 Uhr sollen auf hiesigen Rathhause eine goldene Jagduhr, eine goldene Tabattiere, ein Paar goldene Ohreuringe und eine silberne verguldete Capfel von einem Adelsbriefe, nebst verschiedenen Frauenzimmerkleidungen gegen baare Bezahlung meistbietend verkauft werden, wozu Liebhabere hierdurch öffentlich eingeladen werden.

**Amt Enger.** Nachdem wegen überhäufter Schuldenlast subhastatio des Gantenkruges zu Südlengern erkant werden müssen, dazu auch in so fern zu selbigen Meyerstädtische Pertinenzien gehören, per Refcr. Clement. vom 16. Febr. a. c. salva qualitate allergnädigster Camerâ Consens ertheilet; so wird hierdurch gedachter Gantenkrug, der hart an der Passage aus der Grasschaft in das Fürstenthum situiret, folglich zur Wirthschaft bequem belegen, und zu dem gehöret

Ein Wohnhaus, ein Rotten, 3 Gärten, 2 Wiesen, ohngefahr 31 Schfl Saat 2 Ept Feldland, 2 Holztheile und die Marktgerichtsrechtigkeit, ein Frauen- und Mannskirchenstand, 2 Begräbnißstellen, so insgesammt deductis oneribus zu 2088 Rthl. taxiret, zu jedermans feilen Kauf gestellet, und Termini licitationis auf den 28sten Merz, 23. May und 18. Jul. jedesmal an der Amtsstube zu Hiddenhausen bezielet, wozu sich sowol Creditores als Kauflustige einfin-

den, letztere besonders annehmlich bieten, und gegen das beste Gebot des Zuschlages gewärtigen können. Der nähere Anschlag kan annoch täglich bey dem Amte eingesehen werden, wobey denn noch sämtlichen Debenten der Gantenschen Concurssmasse bekant gemacht wird, daß sie, gleiches vorhin schon bekant gewesen, sub pōna dupli an niemand anders als an hiesiges Amt ihre Debita bezahlen dürfen.

**Amt Rhaden.** Die im 4. St. d. U. beschriebene denen Drögen Erben zugehörige B. Wehdum sub Nr. 84. belegene Stette, soll in Term. den 1. und 29. Merz c. meistb. verkauft werden, und sind diejenigen, so daran ein dinglich Recht oder Anspruch zu haben vermeynen, zugleich verabladet.

### IV Sachen, so zu verpachten.

**Minden.** Nachdem von Hochlöblicher Cammer verordnet worden: daß 1) das mit Ausgangs May c. pachtlos werdende Weeserbrückengeld, und 2) der hiesige Stadtweinkeller, nebst der dabey befindlichen Schankgerechtigkeit, und wozu von die Pachtjahre mit ult. Aug. c. zu Ende gehen, anderweit auf 4 bis 6 Jahre verpachtet werden sollen. Als wird solches dem Publico nachrichtlich bekant gemacht, und Termino licitationis zu vorgemeldeten Weeserbrückengeldes und Stadtweinkeller, auf den 15. April angesetzt, in welchen sich die Pachtlustige auf dem hiesigen Rathhause Morgens um 10 Uhr einfinden, auch gewärtigen können, daß mit dem Bestbietenden nach vorabgängiger bestellter Caution für das Pachtquantum salva approbatione regia der Contract geschlossen werde; wobey übrigens noch zur Nachricht dienet, daß bey der Weeserbrückenpacht eine freye Wohnung in der Schanze, nebst einem Garten befindlich, und der Stadtweinkeller außer der Schankgerechtigkeit, auch die Befugniß hat, mit allerley Delicateffen zu handeln, als welche Vortheile dem künfti-

gen Pächter dann zugleich mit übertragen werden.

**S** wird hierdurch bekant gemacht, daß nachstehende, denen Stilleschen Puvillen zugehörige Heuwiesen, als

1) eine Wiese hinter der Aue am Obern Damm bey Hrn Zillys Wiesen sub Nro 7. 137. et 138. belegen, und welche auf das Haddenhauser Bruch zuschießen.

2) Zwey Wiesen am Obern Damm sub Nro 94. et 95. bey Riefferts Wiesen befindlich.

3) Eine Wiese am Niedern Damm sub Nro. 30. die Maccenauschen Wiesen genannt, und

4) Eine Wiese, sub Nro 41. daselbst, die sogenannte Lorkuhle, anderweit auf 4 bis 6 Jahre an den Meistbietenden vermietet werden sollen, weshalb sich dann die Liebhaber in Termino den 28. Merz c. bey hiesigen Stadtgerichten einfinden, und ihren Both eröffnen, auch gewärtigen können, daß mit denen Höchstbietenden der Contract auf gewisse Jahre geschlossen werden.

**Amte Brackwede.** Die auf Kleinkamps Stette B. Ebbeslo Kirchsp. Isfelhorst befindliche Ziegelhütte sol in Termino den 27. Febr. und 26ten Merz c. a. bestbietend auf 6 oder 12 Jahre anderweit verpachtet werden. S. 3. St. d. A.

## V Avertissements.

**Minden.** Denen Interessenten der Mindenschen Witwen-Pflege-Gesellschaft wird bekant gemacht, daß zu Heizung der Quartal-Vertrags-Gelder in des Rentanten Hn. Criminalrath Wellenbecks Hause der 3te April c. bestimmt seye. Zugleich werden diejenigen die mit einem und mehreren Quartalen auch mit Zinsen von creditirten Eintrittsgeldern in Retardat verblieben, nochmal erinnert, bey Zeiten Abtrag zu machen, oder zu gewärtigen, daß sie bey der nächst bevorstehenden Jahres-Rechnungs-Abnahme gänzlich von der Gesell-

schaft excludiret und ihres daran gehaltenen Rechts für verlustig werden erkläret werden.

**Amte Enger.** In der Nacht vom 15. auf den 16. m. p. sind in der hiesigen Bauerschaft Sudlengern verschiedene Diebereyen verübet, und unter andern entwand

1) Eine Vocklederne Hose. 2) Zwey Frauen Halstücher von bunten Sitz. 3) Ein dito Tuch von Katun. 4) Ein Manns-Camisol von weissen Tuch und einen linnen Kittel. 5) Noch ein alter Kittel und ein Halstuch von Flor. 6) Ein Spiegel.

welche Sachen hiemit zu dem Ende bekant gemacht und beschrieben werden, damit derjenige, der solche etwan zum Verkauf bringen sollte, angehalten, und davon hiesigen Amte Anzeige geschehen könne, wie dann überhaupt hierdurch jederman der redlichen Anzeigen wegen dieser Diebereyen zu thun im Stande hierdurch angefordert wird, solche hiesigen Amte kund zu machen, wogegen der Name des Angebers verschwiegen werden sol.

Nachdem es in hiesiger Stadt an einem tüchtigen und geschickten Buchbinder malmen fehlet: so wird dem Publico solches hiermit bekant gemacht, damit derjenige, welcher sich als Buchbinder hieselbst zu etabliren Lust hat, sich bey dem hiesigen Magistrat melden, und sich versichern könne, daß ihm nicht nur die allerhöchstverheißene Beneficia angedeihen sollen, sondern auch gut subsistiren könne. Signat. Lingen den 15. Febr. 1776.

**Hausberge.** Da dem Vernehmmen nach sich auswärtig ein Grücht verbreiten soll, als ob auch alhier im Amte Hausberge die Viehseuche ausgebrochen wäre; so findet man nöthig dem Publico bekant zu machen, und zu versichern, daß man bis in gegenwärtige Stunde in gedachtem Amte noch von keiner Viehseuche was wisse, und daß dergleichen Gerüchte nur eine strafbare Erdichtung boshafter Menschen seye.